

Änderung der THR 1999

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 28.04.2022 (THR 1999)“ werden gemäß §§ 109a Abs. 6, 140b Abs. 5 und 140a Abs. 2 Z 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 12.10.2023 (THR 1999)“.
2. In Punkt 38a.3.2. entfällt nach dem Wort „Email-Adresse“ der Strichpunkt und nachfolgend wird in der Aufzählung die Wendung „Mobiltelefonnummer;“ eingefügt.
3. In Punkt 38a.5.4. wird in der Klammer vor der Wendung „per Email, bzw. mangels Angabe einer Email-Adresse postalisch an die angegebene Postadresse“ die Wendung „per elektronischer Information in einer auf Basis einer Zweifaktorauthentifizierung gesicherten IT Anwendung des Kreditinstituts [Treugeberbereich] oder“ eingefügt.
4. In Punkt 38a.5.5. wird in der Klammer vor der Wendung „per Email, bzw. mangels Angabe einer Email-Adresse postalisch an die angegebene Postadresse“ die Wendung „per elektronischer Information in einer auf Basis einer Zweifaktorauthentifizierung gesicherten IT Anwendung des Kreditinstituts [Treugeberbereich] oder“ eingefügt.
5. In Punkt 58a. wird die Wortfolge „Frauen und Männer“ durch die Wortfolge „alle Geschlechter“ ersetzt.
6. Nach Punkt 71. wird folgender Punkt 72. angefügt:
„72. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 12. Oktober 2023 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

*[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.ihr-notariat.at>) am 25.10.2023 und bekanntgemacht in der **NZ 202x, S. xxx (Ausgabe [Monat] Jahr).**]*